

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0028/2011
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	28.02.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	24.03.2011		X	-	-	6	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Antrag auf Genehmigung der Nutzung des Wappens der Gemeinde Barleben durch die Wohnungsgenossenschaft Einheit-Barleben e.G.

Beschluss

Alternativbeschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Antrag der Wohnungsgenossenschaft Einheit Barleben e. G. vom 06. Dezember 2010 auf Fortführung der Nutzung des Wappens der Gemeinde Barleben ausschließlich als Bestandteil der Satzung der Wohnungsgenossenschaft zu genehmigen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit Antrag vom 06. Dezember 2010 hat die Wohnungsgenossenschaft Einheit-Barleben e. G. die Genehmigung zur weiteren Nutzung des Wappens der Gemeinde Barleben beantragt (Anlage). Der Wohnungsgenossenschaft war bisher mit Datum vom 25. Mai 2005 die Verwendung des Wappens für den Briefkopf ihrer Geschäftspapiere gestattet worden. Außerdem trägt die Satzung der Genossenschaft das Wappen der Gemeinde Barleben.

Hinsichtlich der Nutzung des Wappens hat der Hauptausschuss am 17. Juni 2010 einen Grundsatzbeschluss über die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung gefasst. Danach beschränkt sich der Adressatenkreis für eine Genehmigung auf Vereine mit Sitz in Barleben. Diese Voraussetzung erfüllt die Wohnungsgenossenschaft nicht. Außerdem konnte aufgrund des Antrages nicht ausgeschlossen werden, dass das Wappen für kommerzielle Zwecke verwendet wird. Aus diesem Grunde ist die Wohnungsgenossenschaft mit Schreiben vom 04. Januar 2011 um Stellungnahme gebeten worden (Anlage).

Die Wohnungsgenossenschaft hat mit Schreiben vom 12. Januar 2011 erklärt, dass man bereit sei, das Wappen von den Briefbögen zu entfernen (Anlage). Die Änderung der Satzung würde jedoch erhebliche Kosten verursachen. Insoweit wurde um nochmalige Prüfung gebeten.

Soweit es bei dem Beschluss des Hauptausschusses vom 17. Juni 2010 in Bezug auf den Adressatenkreis bleiben soll, wäre der Antrag der Wohnungsgenossenschaft abzulehnen. Allerdings steht es dem Hauptausschuss frei, auch anderen Personen eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens zu erteilen. Zum einen ist dabei zu bedenken, dass das Wappen der Gemeinde als Hoheitszeichen Dritten die Nutzung nur im überschaubaren Rahmen genehmigt werden sollte. Andererseits haben Genossenschaften in der Regel den Zweck, das Wohl ihrer Mitglieder zu fördern. Insoweit besteht eine Ähnlichkeit zum Verein. Dies gilt auch für die Wohnungsgenossenschaft Einheit-Barleben e. G.. Nach § 2 der Satzung der Genossenschaft besteht deren Zweck in der Förderung ihrer Mitglieder durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, dass jede Erweiterung des Adressatenkreises in nachfolgenden Fällen den Zwang zur Gleichbehandlung mit sich bringt.

Die zweite Problematik bezieht sich auf eine mögliche kommerzielle Nutzung des Wappens. Durch die Wohnungsgenossenschaft wurde bislang nicht mitgeteilt, dass eine solche Nutzung nicht beabsichtigt ist. Da die Wohnungsgenossenschaft in jedem Fall auch wirtschaftliche Zwecke verfolgt, wenngleich diese nicht im Vordergrund stehen, kann mit der Verwendung des Wappens auf dem Briefbogen eine kommerzielle Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Etwas anderes kann nur für die Verwendung des Wappens auf der Satzung der Wohnungsgenossenschaft gelten. Hier ist eine kommerzielle Nutzung nicht erkennbar.

Im Ergebnis ergeben sich zwei Entscheidungsmöglichkeiten.

Die erste Möglichkeit besteht in der Ablehnung des Antrags insgesamt, da die Voraussetzungen des Grundsatzbeschlusses über die Verwendung des Wappens nicht erfüllt sind.

Als zweite Möglichkeit eröffnet sich eine teilweise Genehmigung. Diese würde sich allein auf die Verwendung des Wappens auf der Satzung der Wohnungsgenossenschaft beziehen.

In jedem Fall ausgeschlossen wäre die Verwendung auf dem Briefbogen.

Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 2 GO LSA

§ 5 Abs. 8 Hauptsatzung

Runderlass des Innenministeriums zur Genehmigung der Wappen und Flaggen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«hier Kosten eintragen»
-------------------------------	--------------------------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	---	--

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Antrag der Wohnungsgenossenschaft Einheit Barleben e. G. vom 06. Dezember 2010,
- Anschreiben an die Wohnungsgenossenschaft vom 04. Januar 2011,
- Antwortschreiben der Wohnungsgenossenschaft vom 12. Januar 2011,
- Auszug aus der Satzung der Wohnungsgenossenschaft.